

(übernatürliche) Eigenliebe oder durch knechtische (nur nicht durch serviliter servilis) Furcht, oder durch den Glauben, die Hoffnung, das Verlangen nach der übernatürlichen Seligkeit, selbstverständlich dann auch durch die (übernatürliche) Reue hervorgerufen wird. Denn diese Eigenliebe, vermöge welcher wir zunächst nicht nach Gott selbst, sondern nur nach der Beseitigung der Uebel, welche uns die übernatürliche Seligkeit entziehen, schließt ja doch schon auch eine Liebe zu Gott ein, da wir durch dieses Verlangen die Vereinigung mit Gott selbst mittelbar wollen, und welche somit, wenn sie auch nicht schon die *concupiscentia casta* ist, doch als unvollkommene Liebe zum Empfange der Rechtfertigung disponirt. Und nicht minder schließt sowohl jene Furcht und die aus ihr hervorgehende Reue die Liebe zu Gott in sich, weil sie uns Gott als den übernatürlichen Gesetzgeber erkennen und uns so ihm unterwerfen läßt.

Die bischöflichen Reservatsfälle in der Linzer Diözese.

Nach der erläuternden Erörterung der im Linzer Rituale angeführten päpstlichen Reservatsfälle (Cf. IV. Heft 1866, S. 477 etc.) wollen wir im Nachfolgenden auch die bischöflichen Reservatsfälle in der Linzer Diözese näher besprechen, vorerst aber noch einige allgemeine Bemerkungen vorausschicken.

Nach der Lehre der heiligen Kirche¹⁾ hat der Papst in der ganzen katholischen Welt und jeder Bischof in seiner Diözese das unbestrittene Recht, sich die Absolutionsgewalt von gewissen, besonders argen und schweren Verbrechen vorzubehalten. Die Reservation gewisser Fälle, von welchen nicht alle, sondern nur die obersten Priester absolviren können, wurde zur

¹⁾ Cf. Conc. Trid. Sess. XIV. Cap. 7.

Aufrechterhaltung und Förderung der Disziplin von jeher in der Kirche thatsächlich geübt, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß „in articulo mortis, ne hac ipsa occasione aliquis pereat“ jede Reservation sowohl von Sünden, als von Zensuren aufgehoben sei. Außer diesem Falle der Todesgefahr können aber Priester ohne besondere Fakultät von reservirten Sünden nicht gültig absolviren, da die Reservation nicht bloß vor dem kirchlichen Forum, sondern auch vor Gott gilt. Das Conc. Trid. stellt in dieser Hinsicht den Lehrsatz auf: „Si quis dixerit, Episcopus non habere jus reservandi sibi casus, nisi quoad externam poenitentiam, atque ideo casuum reservationem non prohibere, quominus sacerdos a reservatis vere absolvat, anathema sit.“ Sess. XIV. Can. 11. — Hieran reihen wir in Kürze folgende Bemerkungen:

1. Jede Reservation beschränkt die Jurisdiktion des Beichtvaters und berührt sonach ihn zunächst und direkt, indem er über Pönitenten, welche einer in der Diözese des Beichtvaters reservirten Sünde sich schuldig gemacht haben, keine Jurisdiktion besitzt, und sohin in Ermangelung der erforderlichen ordentlichen oder subdelegirten Jurisdiktion dieselben auch nicht absolviren kann, selbst dann nicht, wenn diese Pönitenten aus einer andern Diözese kommen, in welcher diese Sünde nicht reservirt ist. Im umgekehrten Falle jedoch kann ein Pönitent aus einer andern Diözese von einer in seinem Bisthume reservirten Sünde ohne Anstand absolvirt werden, wenn selbe in der Diözese des Beichtvaters nicht zu den Reservatfällen gehört, vorausgesetzt, daß dieser Pönitent nicht in fraudem legis, in schlechter Absicht, um das Gesetz und den Zweck der Reservation zu vereiteln oder hinterlistig zu umgehen, einen Beichtvater einer andern Diözese aufgesucht habe.

2. Die in einer Diözese geltenden Bestimmungen bezüglich der Reservatfälle erstrecken sich auf das ganze Territorium dieser Diözese, so daß sich auch fremde Erzbischofsan-Priester, wenn sie z. B. zur Aushilfe im Beichtstuhle an Konkurstagen

oder besonderen Festen, wie dieß an Grenzpfarreien häufig und cum consensu Ordinariorum geschieht, an einen Ort der anstehenden Diözese gerufen werden, immer nur an die Reservatfälle der Diözese, in welcher sie eben Beicht hören, zu halten haben, während sie auch an den etwaigen Fakultäten zc. theilnehmen, indem sie bei legitimer Auspendung des heiligen Bußsakramentes in einer fremden Diözese den übrigen Diözesanpriestern gleichgehalten werden.

3. Da die Reservation eine Beschränkung der Jurisdiktion des Beichtvaters in sich schließt, so gilt bezüglich der Reservatfälle das Axiom: „*Odiosa sunt restringenda*“, und sind demnach die *Casus reservati* objektiv und subjektiv, strifte zu interpretiren. Deßhalb ist zur Reservation einer Sünde erforderlich, daß

4. diese Sünde ein *peccatum grave*, nicht bloß objektiv betrachtet hinsichtlich der Gattung und Art, sondern auch subjektiv von Seite des Pönitenten in Bezug auf die Erkenntniß, Willensfreiheit, Absicht zc. bei Begehung der That, dann durch einen äußeren Akt (im Gegensatz zu den bloß inneren Gedankensünden) vollbracht, gleichviel ob geheim oder öffentlich, und endlich gerade so und in der Art vollzogen worden sei, wie das Reservat lautet.

5. In *dubio facti*, d. h. im Zweifel, ob die That selbst z. B. eigentliches homicidium mit erfolgtem Tode zc. geschehen sei, besteht keine Reservation; denn die That der Sünde, wenn sie reservirt sein soll, muß gewiß geschehen sein. In *dubio juris*, d. h. im Zweifel, ob die gewiß geschehene Sünde unter die Reservatfälle zu rechnen sei, gilt obiges Axiom: „*Odiosa sunt restringenda*“, so daß ein Beichtvater, wenn er rationaliter zu zweifeln Ursache oder Gründe hat, ob die gebeichtete Sünde in Rücksicht auf die besonderen Umstände und Verhältnisse als reservirt zu betrachten sei, nach der milderen Ansicht verfahren und absolviren kann.

6. Bei den bischöflichen Reservatfällen bildet weder Ignoranz, noch das Alter an sich einen Entschuldigungs-

grund. Es können also Pönitenten mit der Ausrede, daß sie von dieser Reservierung nichts gewußt haben, der Reservation nicht entgehen, und kommt auch bezüglich dieser Reservatfälle, nicht wie bei Zensuren und kirchlichen Strafen, das kanonische Alter von 12, beziehungsweise 14 Jahren¹⁾ nicht in Betracht, wenn anders „*malitia supplet aetatem*“ und die zur Inkurrirung eines Reservatfalles erforderlichen Bedingungen gegeben sind. Denn bei den bischöflichen Reservatfällen, welche nicht zunächst vindikativ, sondern vorzugsweise medicinal sind und zur heilsamen Abschreckung und möglichen Verhütung dienen sollen, ist die Sünde selbst, und nicht die etwa damit verbundene Zensur Gegenstand der Reservation. „*Nullas autem dicti pueri impuberes incurrunt reservatas censuras.*“

7. In articulo mortis gilt keine Reservation, und kann daher jeder Priester (in Ermangelung eines approbirten, auch ein nicht approbirter, sogar ein suspendirter, exkommunizirter und irregulärer Priester) von allen reservirten Sünden direkt und gültig, von den Zensuren nur indirekt absolviren. Cf. Conc. Trid. Sess. XIV. Cap. 7.

8. Urgente gravi necessitate, z. B. wenn Infamie u. des Pönitenten zu befürchten und durch keinerlei Vorsichtsmaßregeln oder sonst geeignete Mittel abzuwenden wäre, oder wenn die Kommunion (vel Missae celebratio) sine gravi damno vel scandalo nicht unterlassen oder aufgeschoben werden könnte, kann und darf ein auch mit der facultas absolvendi a reservatis nicht betrauter Beichtvater ungeachtet des Reservatfalles die Absolution spenden, jedoch cum onere, peccatum reservatum iterum confitendi. Denn, wenn in solchen Nothfällen extra mortis articulum die Absolution ertheilt wird, so werden nur die nicht reservirten Sünden direkt, hingegen eine reservirte bloß indirekt und mittelbar „*ratione concomitantis et consequentiae*“ nachgelassen, insoferne nämlich die gratia sanctificans, welche der Pöni-

¹⁾ Cf. Ferrari Bibl. ad verb. Reserv. N. 44.

tent durch die gültige Absolution bezüglich der direkt nachgelassenen Sünden empfängt, nicht zugleich mit einer Todsünde, wie die reservirte ist, in der Seele des Pönitenten sein kann, vielmehr nach der Natur und der wesentlichen Eigenschaft dieser Gnade „omnia peccata expellit.“ S. Thom. ab Aqu. 3 p. qu. 86 art. 3. Uebrigens ist es, wie schon angedeutet, eine unerlässlich nothwendige Bedingung, eine solche nur indirekt nachgelassene reservirte Sünde nochmal zu beichten, und behufs der Erlangung einer direkten Absolution durch einen mit der erforderlichen Fakultät versehenen Priester der Schlüsselgewalt unmittelbar zu unterwerfen, wie in gleicher Weise auch alle Todsünden, welche in der Beicht vergessen wurden, oder wegen physischer oder moralischer Unmöglichkeit in einer Beicht nicht vollständig bekannt werden konnten, ausdrücklich noch gebeichtet werden müssen, wenn sie auch in einer früheren Beicht indirekt mit anderen durch eine gültige Absolution nachgelassen worden sind. (Vergl. unten am Schlusse die für die Diözese Linz speziell geltende und gegebene Bemerkung.)

9. Zur Zeit eines Jubiläums erhalten alle approbirten Beichtväter die Fakultät, von den päpstlichen und bischöflichen Reservatfällen zu absolviren, jedoch mit Ausnahme der in der Ablassbulle notirten Fälle, und „hac vice tantum“, i. e. „ad effectum dumtaxat, assequendi indulgentias Jubilaei“, sohin nur jene Pönitenten (u. zw. einmal), welche die vorgeschriebenen Ablassbedingungen erfüllen wollen.

Gehen wir nun über auf die spezielle Erörterung der bischöflichen Reservatfälle der Diözese Linz, wobei wir vor Allem die approbirte Erklärung derselben zu Grunde legen, und bei jedem einzelnen Falle vorausschießen, und erst im Anschlusse und Zusammenhange weitere Erläuterungen, und zwar lediglich vom theoretisch-praktischen Privatstandpunkte aus anfügen.

I. „Homicidium quodcumque voluntarium,“ — i. e. „actus positivus mortem alterius hominis causans, sive

sit homicidium stricte tale, sive parricidium, sive abortus foetus animati vel non animati et sive fiat per venenum, sive percussione, sive alio modo et sive mors repente aut lente succedat. Actus debet esse voluntarius, i. e. cum gravi culpa scienter et libere intentus et opere et personaliter perfectus. Reservata vero non sunt: omissio, qua quis mortem non impedit, aut involuntarium homicidium, scil. per inadvertentiam, amentiam etc. commissum, sed non intentum neque praevium, etsi culpa gravis adsit — neque attentatum, effectu non secuto, — neque per alium perpetratum.“

Betrachten wir jedes Wort des ersten Reservatfalles: Homicidium quodcunque voluntarium im Einzelnen und im Zusammenhange mit den vorausgeschickten allgemeinen Bemerkungen, so wird die gegebene Erklärung auch eine doctrinelle Begründung finden.

1. Homicidium = Menschenmord, Todtschlag, Tödtung eines Menschen absolut, ohne Beifügung eines Zusatzes, wie z. B. attentatum etc. gefaßt, setzt schon nach dem grammatischen und etymologischen Wortsinne den wirklich erfolgten Tod eines Menschen voraus, und zwar als unmittelbare Folge einer äußeren, ungerecht vollbrachten That. Ob der Tod sogleich oder erst nach einiger Zeit erfolgte, macht keinen Unterschied, wenn nur der Tod durch diese äußere That an sich verursacht wurde und ohne diese That in solcher unnatürlicher Weise nicht eingetreten wäre.

2. Quodcunque. Dieses Wort schließt jede Gattung und jeden Modus des Homicidium in sich. Das Homicidium kann ein einfaches oder qualifizirtes sein. Qualifizirt ist dasselbe, wenn entweder hinsichtlich des getödteten Menschen oder hinsichtlich der Tödtungsart noch ein erschwerender, und speciem mutans besonderer Umstand hinzukommt, z. B. parricidium, welches außer dem Vatermorde auch den Mord der Eltern, Geschwister und die nächsten Blutsverwandten überhaupt in sich begreift, conjugicidium = Gattenmord, assassinium =

Meuchelmord, sakrilegischer Mord entweder einer *persona sacra* oder in *loco sacro*, Duell, *procuratio abortus* etc. Jedes nach der Gattung wie immer zu benennende *homicidium*, ob einfach oder qualifizirt, ist reservirt; bei dem qualifizirten *homicidium* ist jedoch auch die *circumstantia speciem mutans* anzugeben. — Der Modus des *homicidium* ist sehr verschieden, z. B. durch Gift, durch Anwendung von Mordinstrumenten, Gewaltmitteln jeder Art etc. Mag nun das *homicidium* durch rohe Gewaltthätigkeit (Erschlagen, Erstechen, Erwürgen etc.), oder in feinerer und raffinirter, oder in meuchlerischer und heimtückischer Weise (Vergiften, Erschießen etc.) geschehen; das Reservat wird inkurrirt durch *homicidium quodeunque* nach Gattung und Modus, vorausgesetzt natürlich, daß die nachher zu erörternde Bedingung des „*voluntarium*“ vorhanden ist. — Daß der Selbstmord unter diesem Reservatfalle nicht inbegriffen ist, ergibt sich aus der Natur der Sache. Denn, wenn der durch den Selbstmord beabsichtigte Effect, nämlich der Tod, wirklich und sogleich eintritt, dann fällt der Selbstmörder dem Gerichte Gottes selbst anheim, und die Kirche hat keine Gewalt mehr über ihn. Hat aber der Selbstmörder noch so viel Zeit und Gnade, daß er, ehe ihn der Tod ereilt, reumüthig beichten kann, so gilt der Grundsatz: „*In articulo mortis nulla est reservatio.*“ Bei längerem Ueberleben, z. B. wenn Jemand sich in's Wasser stürzt, aber wieder rechtzeitig gerettet wird, kann, weil *effectu non secuto* ein wirkliches *homicidium* nicht vorliegt, sondern nur ein Selbstmordsversuch, ohnehin von einem Reservate keine Rede sein.

3. *Voluntarium*. Stellen wir vorerst zur besseren Würdigung und Beurtheilung den Begriff des *voluntarium* fest. Das *voluntarium* kann nach dem heil. Thomas von Aquin definiert werden, als: „*actus procedens a principio intrinseco seu a voluntate cum cognitione finis*“, und ist sohin gegenüber dem *principium extrinsecum* der äußeren Gewalt und des Zwanges ein ungezwungenes, bewußtes Wollen — frei-

willig, zum Unterschiede vom *volitum*, welches nur ein Objekt eines vom menschlichen Willen nicht abhängigen Wollens und Wünschens ist, z. B. wenn Jemand sehr alt werden, Regen und Sonnenschein über seine Felder zur rechten Zeit erhalten will *rc.*, und vom *spontaneum*, womit die bloß sinnlich materielle und animalische freie Bewegung und Thätigkeit, ohne selbstbewußten Willen, wie z. B. bei Kindern, Wahnsinnigen, auch bei Thieren *rc.* bezeichnet wird. Der allgemeine, weitumfassende Begriff des *voluntarium* wird nach den verschiedenen Beziehungen eingetheilt: a) direkt oder indirekt, b) positiv oder negativ, c) vollkommen oder unvollkommen, d) aktuell, virtuell oder habituell, e) ausdrücklich oder stillschweigend *voluntarium*. Direkt freiwillig ist eine Handlung, wenn sie an sich (*in se*) und unmittelbar oder indirekt freiwillig, wenn sie nur mittelbar (*in causa vel in alio*) beabsichtigt und gewollt wird, z. B. wenn Jemand, der seine Gewohnheit, im berauschten Zustande Zank und Streit oder Raufhandel anzufangen wohl kennt, dessenungeachtet wissentlich und freiwillig oder gar absichtlich sich berauscht und in diesem Zustande wenigstens als liber *in causa* eine sündhafte That leidenschaftlich heftiger Rauferei *rc.* begeht. — Positiv freiwillig ist jener Willensakt, der sich durch eine positiv thatsächliche Handlung kundgibt und geltend macht; negativ aber bei Unterlassung einer Handlung, welche pflichtmäßig hätte vollbracht werden sollen. — Eine vollkommen freiwillige Handlung ist vorhanden, wenn dieselbe mit vollkommener Erkenntniß und völlig freiem Willen geschieht; unvollkommen aber, wenn nur mit unvollkommener Erkenntniß und Willenszustimmung oder mit theilweisem Widerstreben des Willens. Bei vielen Theologen findet man auch die Bezeichnung: *voluntarium simpliciter* und *voluntarium secundum quid*, letzteres namentlich auch, wenn etwas zwar freiwillig und bewußt, aber nur ungerne und lediglich in Rücksicht auf die Umstände oder zur Verhütung eines größern Uebels geschieht, z. B. das Hergeben

des Geldes bei einem Raubansalle, das Auswerfen kostbarer Gegenstände aus einem Schiffe bei drohendem Schiffsbruche *zc.* Aktuell freiwillig ist, was von dem thatsächlich und wirklich einwirkenden Willen abhängt; virtuell, was in Kraft eines gesetzten Aktes fortbauert und fortwirkt, und habituell, was einmal zwar gesetzt und nicht widerrufen wurde, aber doch auf die gegenwärtige Handlung keinen moralischen Einfluß äußert. Endlich ausdrücklich oder stillschweigend voluntarium, je nachdem etwas mit deutlichen Worten und Zeichen ausgedrückt wird, oder aus konfludenten Handlungen geschlossen und erkannt werden kann.

Wenden wir das Gesagte auf den vorliegenden Fall des homicidium voluntarium an, so tritt das Reservat jedenfalls ein, wenn das voluntarium als direkt, positiv, vollkommen und unmittelbar aktuell erscheint. Jedoch kann das homicidium reservirt sein, wenn es auch nur indirekt oder unvollkommen voluntarium ist. Zur Beurtheilung dieser Fälle in letzterer Beziehung mag eine kurze Darstellung der kirchlichen Bestimmungen über die ex homicidio voluntario hervorgehende Irregularität nicht unerheblich beitragen, obwohl bezüglich der Inkurrirung der Irregularität und der Reservation nicht durchgehende die gleichen Normen gelten. Die Irregularität inkurrirt jeder, welcher mit freiem Willen und mit Bewußtsein einen Menschen durch eine physische Handlung tödtet, und die unmittelbare Ursache des Todes eines Menschen ist, auch wenn die verübte That noch vor erfolgtem Tode den Thäter reut; ebenso jeder physisch durch eine äußere Handlung voluntarie Mitwirkende, daß das homicidium „celerius, audacius aut securius fiat“, z. B. wenn zwei oder mehrere bei dem Tödtungsakte zusammenhelfen, gleichviel, ob Jeder dem Angegriffenen eine tödtliche Wunde beibringt oder nur Einer, während die Andern durch Ueberwältigen, Halten *zc.* wesentlich und absichtlich zur Vollführung des Mordes beitragen. In diesen Fällen wird auch die Reservation inkurrirt, nicht aber durch

moralische Urheberschaft, wie wirksamen Rath, Konsens oder Befehl, durch schwer sündhafte Ueberschreitung des erlaubten Maßes bei der Nothwehr oder bei ungerechtem Angriffe auf das Leben oder Eigenthum, durch grobe Fahrlässigkeit in Ausübung einer gefährlichen Handlung, oder durch Unterlassung einer pflichtmäßig abzuwendenden Gefahr. Bezüglich dieser letztbezeichneten Fälle ist ein Unterschied bemerklich, indem zwar die Irregularität eintritt, weil das kanonische Recht diese Fälle ausdrücklich namhaft macht und bestimmt, daß die *mandantes*, *consulentes*, *consentientes* etc. irregulär werden, während die *Reservation strictae interpretationis* ist, und sohin nur die physische That oder Mitwirkung, nicht die moralische durch Befehl, Rath etc. (wenn letzterer nicht eigens angeführt ist) und einen positiven, eigentlich freiwilligen und bewußten Akt in sich begreift und voraussetzt. Uebrigens entschuldigt der Umstand, daß das *homicidium* kein lange vorbereitetes, vorbedachtes und prämeditirtes war, von der *Reservation* nicht, wenn die übrigen das *voluntarium* als solches konstituierenden Momente vorhanden sind, nämlich freier Wille (mit Freiheit von innerer Nothwendigkeit und äußerem Zwange) und bewußte Erkenntniß der That. Was daher diese beiden Momente oder eines derselben wesentlich beeinträchtigt oder vermindert, das hebt auch die *Reservation* auf, z. B. Trunkenheit, wenn der Thäter wirklich, nicht bloß vorgeblich, nicht mehr wußte, was er thue, oder eine plötzlich die Sinne verwirrende Aufwallung des Zähzornes, der Leidenschaft, Gereiztheit etc., insoferne die That im ersten Augenblicke als *actus primo primus* geschah, oder äußere Gewalt und Zwang oder schwere Furcht und Bedrohung oder Ignoranz etc. — Von der *Reservation* ist auch derjenige entschuldigt, welcher selbst absichtlich und mit schwerer Schuld in einen das *voluntarium* wesentlich beeinträchtigenden Zustand, z. B. der Trunkenheit etc. sich versetzt hat und als liber in causa der Verantwortlichkeit unterliegt, wenn nur im Augenblicke

der That der freie Wille und die bewußte Erkenntniß nicht vorhanden war.

Daß das homicidium casuale nicht reservirt sei, versteht sich von selbst, wenn es rein zufällig, unfreiwillig und unwissentlich geschah. Uebrigens tritt auch dann die Reservation nicht ein, wenn hiebei durch Unvorsichtigkeit, Unbesonnenheit, Fahrlässigkeit, Vernachlässigung pflichtmäßiger Sorge u. selbst eine gravis culpa mituntergelaufen ist, jedoch nicht mit Wissen und Willen vollführt wurde.

Hinsichtlich der procuratio abortus möchte ich noch folgendes bemerken: Die procuratio abortus foetus animati ist ein wahres und eigentliches homicidium und daher mit der Reservation und mit der Irregularität belegt. Ist aber der foetus non animatus, so ist ein eigentliches homicidium nicht vorhanden; denn der Begriff „homicidium“ setzt einen Menschen und zwar als lebend voraus, indem Leib und Seele zusammen erst den Menschen als solchen ausmachen und ohne das belebende Prinzip der Seele von einem homo und homicidium im strikten Sinne des Wortes nicht die Rede sein kann.

Wenn aber dessenungeachtet in der oben aufgeführten approbirten Erklärung auch die procuratio abortus foetus non animati als Reservatfall bezeichnet wird, während doch die Irregularität nicht darauf gesetzt ist, so läßt sich hiefür ein rechtfertigender Erklärungsgrund darin finden, daß einerseits der Zeitpunkt der Belebung des Fötus nicht mit Sicherheit angegeben werden kann, und das Eintreten desselben nach den Resultaten neuerer ärztlicher Forschungen schon vor dem vierzigsten oder beziehungsweise achtzigsten Tage, wie man früher glaubte, angenommen werden darf, und andererseits durch die procuratio abortus, wenn auch der Fötus noch nicht belebt ist, doch die nach dem Gange der Natur sonst und zwar in nächster Bälde eintretende Belebung verhindert, und somit gleichsam ein Preventiv-Homicidium begangen wird.

Papst Gregor XIV. hat in seiner Bulle „Sedes Apostolica“ vom Jahre 1591 zwar bezüglich der procuratio abortus foetus inanimati die früher darauf gelegte Irregularität und Exkommunikation aufgehoben, aber beides pro abortu foetus animati belassen. Jedoch ist diese Exkommunikation nur den Bischöfen reservirt und wird mit der facultas absolvendi a peccato zugleich implicate auch die facultas absolvendi a censura gegeben. Da übrigens die procuratio abortus = homicidium als Sünde reservirt ist, so kann die Ignoranz hinsichtlich der damit verbundenen Zensur vom Incurriren des casus reservatus nicht entschuldigen.

Daß nur eine voluntarie, also mit Wissen und Willen ausgeführte procuratio abortus reservirt sei, unterliegt keinem Zweifel. Wenn aber das mit Wissen und Willen und absichtlich angewandte Mittel keinen Erfolg bewirkt, so tritt, weil effectu non secuto auch kein homicidium begangen wird, die Reservation nicht ein. Ueberhaupt gilt das vom homicidium voluntarium im Allgemeinen Gesagte auch von der procuratio abortus, und kommt nur der in der Natur der Sache liegende Unterschied noch zu berücksichtigen, insofern nämlich bei der procuratio abortus das homicidium nur mittelbar ausgeführt werden kann, und deshalb die darauf speziell gerichtete Absicht vorhanden sein muß, während bei einem anderen Morde die Absicht nicht speziell vorhanden zu sein braucht, sondern auch in der mit Wissen und Willen ausgeführten unmittelbaren That selbst liegen kann. Wenn z. B. Jemand nach vorausgegangenem Streite das Messer zieht und mit aller Gewalt auf den Gegner lossticht und ihn ersticht, so macht er sich wohl des reservirten homicidium schuldig, mag er auch die Tödtung nicht eigens beabsichtigt haben; genug, wenn er im Augenblicke, wo er den tödtlichen Stoß führte, die Gefährlichkeit desselben erkannte und die Absicht, zu tödten, nicht positiv ausschloß und nicht etwa lediglich eine bloße Körperverletzung beabsichtigte. Sinegen ist bei der Anwendung eines Mittels ad procurandum

abortum die Absicht nothwendig, wenn der Reservatfall inkurirt werden soll. Obwohl der bloße Rath oder überhaupt die intellektuell moralische Einwirkung im Gegensatze zur faktisch positiven, nicht hinreicht, um dem Reservate zu verfallen, so genügt es, wenn unter einwirkendem Rathen und Zureden ein Mittel wirklich gereicht wird. In diesem Falle inkurirt sowohl Derjenige, welcher das Mittel wissentlich und absichtlich darreicht, als auch die imprägnirte Person, welche in der gleichen Absicht abortum procurandi das dargereichte Mittel nimmt und gebraucht, den casus reservatus, vorausgesetzt, daß der beabsichtigte Erfolg des Abortirens eintritt.

II. „Crimina sortilega, maleficia, veneficia sub invocatione daemonis,“ i. e. „actus positivi externi et superstitiosi cum invocatione daemonis et in intentione perfecti, ad futura cognoscenda aut mala aliis in persona aut in animalibus et bonis inferenda.“ (Zauberet, Hexerei, Wahrsageret mit Hilfe des Teufels, ob mit oder ohne Effect.)

Das charakteristische und entscheidende Merkmal dieses Reservatfalles bildet die invocatio daemonis, indem diese erst die crimina sortilega, maleficia, veneficia zu einem Reservate macht. Obwohl auf diese Vaster die Exkommunikation gesetzt ist („Si quis ariolos (Wahrsager), haruspices vel incantatores (Beschwörer) observaverit aut phylacteriis (Zaubermittel), usus fuerit, anathema sit“, Caus 26, Quaest. 5), so sind sie doch nur dann reservirt, wenn sie „sub invocatione daemonis“ geschehen, und bezieht sich dieser Beisatz auf jedes der vorbenannten Verbrechen und nicht etwa bloß auf das letztangeführte Wort „veneficia“. Das sortilegium (Wahrsageret) begreift im weiteren Sinne auch das maleficium und veneficium in sich in Anbetracht der durch letztere Sünden angestrebten und verübten sors mala, weshalb im kanonischen Rechte auch die Zauberer und sogenannten Hexen (sagae, striges) mit dem allgemeinen Namen „sortiarii, sortiariae“ bezeichnet werden. Im engeren Sinne versteht man aber unter sortilegium diejenigen Arten von Aberglauben,

welche sich auf Erforschung zukünftiger Dinge oder auf Entdeckung verborgener Sachen durch abergläubische Mittel beziehen, sohin Wahrsagerei, Schatzgräberei, Todten-, Geister-, Teufelsbeschwörung u.

Das maleficium = ars nocendi daemonis interventu wird gewöhnlich eingetheilt in amatorium und veneficium. Ersteres (auch philtum genannt) besteht in der Erregung sinnlicher Liebe oder des Hasses in einer Person gegen eine andere, und Letzteres in der eigentlichen ars nocendi oder Beschädigung einer Person, ihrer Güter u. durch verschiedene Mittel, und zwar Beides durch die Hilfe oder Dazwischenkunft, Vermittlung und Mitwirkung des Teufels. — Der Ausdruck invocatio daemonis ist allgemein zu verstehen von jeder wie immer gestalteten näheren Beziehung zum Satan, mag dieß geschehen durch eigentliches und directes Anrufen, Herbeirufen, Beschwören desselben, oder durch einen unmittelbaren oder mittelbaren Pakt (Vertrag) oder durch Ausübung einer Handlung oder Anwendung eines Mittels, wobei faktisch und implicite eine Beziehung oder Verbindung mit dem Dämon, und zwar scienter et voluntarie herbeigeführt werden will. — Wenn bei diesem Reservatfalle crimina sortilega, maleficia, veneficia in der mehrfachen Zahl, im Plural aufgeführt sind, so darf hieraus nicht geschlossen werden, als ob nur dann das Reservat inkurriert werde, wenn diese crimina in ihren verschiedenen Abarten begangen worden sind, sondern es genügt hiezu schon jedes einzelne derartige crimen, wenn dasselbe „sub invocatione daemonis“ verübt worden ist.

III. „Incendium deliberate attentatum,“ i. e. „incendium tum domorum tum rerum quarumcunque inflammabilem, e. gr. stabulorum, horreorum, navium, segetum, silvarum, lignorum etc. tum propriarum tum alienarum, cum materialiter et formaliter gravi peccato vel excitatum vel nonnisi prae paratum et efficaciter in se intentatum, etiamsi effectus (conflagratio) aliunde impeditus sit. Reservatum non est:

incendium rei levis, casuale, ex inadvertentia, negligentia excitatum, aut omissio in extinguendo incendio.“

Durch diesen Reservatfall ist nicht bloß die Brandstiftung, wenn hiedurch ein wirklicher Brand verursacht wird, sondern auch der bloße Brandstiftungs-Versuch reservirt, insoferne nämlich dieser Versuch durch eine materiell und formell schwer sündhafte, zum Bewirken eines Brandes an sich geeignete und deliberate ausgeführte Handlung bethätigt wird. Der Ausdruck „deliberate“ schließt jedoch nicht nur Wissen und Willen, wie das voluntarium, sondern auch die vorsätzliche Absicht, Ueberlegung und Vorbedacht in sich. Wer demnach deliberate einen schon entzündeten oder erst nachher zu entzündenden Brennstoff in brennbare Gegenstände behufs der Brandlegung wirft, macht sich des Reservates schuldig, wenn auch der Brand nicht zum Ausbruch kommt und der schon brennende Zündstoff entweder von selbst erlischt, oder bei rechtzeitiger Entdeckung glücklicher Weise im Keime erstickt wird, oder wenn der Brandstifter, von Reue getrieben, dem weiteren Umsichgreifen des Feuers nun nach Kräften zu wehren suchen würde. Nur in dem Falle würde er dem Reservate entgehen, wenn er den deliberate gelegten Brandstoff noch eher, als derselbe überhaupt einen brennbaren Gegenstand entzündet oder irgend einen Schaden anrichtet, wieder sorgfältig und vollständig entfernt. — Die übrigen Momente und Eventualitäten sind in obiger Erklärung ohnehin besprochen.

IV. „Perjurium coram iudicio forensi vel politico vel criminali factum“, scil. „Perjurium cum provocatione ad Deum, sive verbis sive signis factum et tum assertorium, tum promissorium, coram iudicio i. e. coram iudice in actu iudiciali sive a reo sive a testibus, sive a viris expertis et vel generali vel speciali iuramento obstrictis et ad protocollum deponentibus iusjurandum deponitur et si perjurium materiale et simul formale est; materiale scil. si objective falsum iurejurando asseritur; formale, si iurans falsi sibi con-

sciur est, sive in essentia, sive in circumstantiis falsum sit et sive dubium qua certum aut certum qua dubium affirmet. Non reservatum est perjurium extra-judiciale aut ex errore factum; neque promissorium, si jurans promissis non stat, sed stare intenderat, neque in judicio ecclesiastico factum, quia ad forense vel politicum vel criminale restringitur et reservatio per analogiam non extenditur.“

Da diese approbirte Erklärung über alle bei dem vorliegenden Reservate zu berücksichtigenden Momente umständlich sich verbreitet, so erübrigt nur, hier noch die Bemerkung anzufügen, daß ein vor dem weltlichen Gerichte wissentlich falsch abgelegter Schwur oder Meineid auch dann reservirt sei, wenn hiedurch Niemandem ein Schaden, ja vielmehr dem Einen oder Andern ein Nutzen zugeht, oder wenn bei einem solchen Schwur die von der Kirche vorgeschriebene Zeremonie und Form (Schwören vor einem zwischen zwei brennenden Kerzen stehenden Kreuzfixe mit Handaufheben ic.) nicht gehörig eingehalten wird.

V. „Violenta manuum injectio in parentes, avum et aviam,“ i. e. „quaelibet injuria realis et contumeliosa actio e. gr. manibus, calcibus impetere, canem incitare, crines evellere, conspurcare, domo ejicere etc. et cum gravi et formali injuria parentum, ratione habita ad statum externum et mores eorum, — in parentes etc. i. e. in proprios et naturales et personaliter et formaliter, i. e. voluntarie et cum gravi culpa illata (ex utroque jure). Reservatio non adest: si per alium aut ex fine licito e. gr. ad sui defensionem aut sine gravi culpa ex errore personae aut in mentis absentia aut contra parentes spirituales vel adoptivos vel ex affinitate; aut si verbis, minis aut intimationibus, sed non opere injuria inferitur.“

Der Begriff: „violenta manuum injectio“ ist nicht auf die gewaltthätige Handanlegung im buchstäblichen Sinne zu beschränken, sondern in gleicher Weise wie bei per-

cussio Clerici als terminus technicus nach dem von den Theologen u. allgemein gebrauchten und zu Grunde gelegten Sinne zu verstehen, so daß jede schwere Real-Injurie, im Gegensatz zur bloßen Verbalinjurie darunter begriffen erscheint. Es kann diese Real-Injurie, wie schon in der authentischen Erklärung angedeutet ist, auf die verschiedenste Weise geschehen, und fügen wir den oben beispielsweise bezeichneten Arten noch ausdrücklich folgende bei: gewaltthätiges Verfolgen, Verwunden, Schlagen, Würgen, Drosseln, Werfen mit Steinen, Roth oder anderen Gegenständen, einschließlich von Flüssigkeiten, Entreißen von Gegenständen aus den Händen der Eltern, Einsperren, Festhalten, Zerreißen der Kleider u. — Die Real-Injurie ist nur dann reservirt, wenn sie persönlich (sei es allein oder cooperando mit einem Dritten, nicht jedoch mittelst Rath, Befehl u.), wissentlich und freiwillig, also voluntarie¹⁾ et formaliter, durch eine schwer sündhafte, contumeliosa actio externa zugefügt worden ist. Die gravitas externa kann jedoch in physischer oder materieller und in moralischer (formell) Hinsicht beurtheilt werden. Es kann nämlich eine äußere Handlung physisch (materiell) nur levis, aber moralisch, d. h. in Anbetracht der formellen Ansehung, Schmach und Kränkung und der damit verbundenen Umstände, vom objektiven und subjektiven Standpunkte aus unter Berücksichtigung aller Verhältnisse betrachtet, gravis sein. Auch in diesem Falle tritt die Reservation ein, weil eine schwere Real-Injurie vorliegt. Nur dann hört die Reservation auf, wenn eine physisch oder materiell schwere Real-Injurie wegen Ignoranz, Irrthum, Mangel an Willensfreiheit, Bewußtsein, Aufmerksamkeit u., oder bei Nothwehr aufhört, eine schwere Sünde zu sein und gilt, was oben beim homicidium über die wesentliche Beeinträchtigung und Verminderung des voluntarium erwähnt wurde, auch hinsichtlich der violenta manuum injectio.

¹⁾ Man vergleiche das sub Nr. I über das „voluntarium“ Gesagte.

Unter parentes sind ausschließlich nur die leiblichen, natürlichen (auch die illegitimen, nicht verehelichten) Eltern, nicht die Stief-, oder Adoptiv-, oder Schwieger-Eltern zu verstehen. Eine schwere Real-Injurie gegen die leiblichen, natürlichen Eltern ist auch ein Verbrechen gegen das Naturrecht und wurde deshalb im alten Bunde sogar mit dem Tode bestraft. „Qui percusserit patrem suum aut matrem suam, morte moriatur.“ Exod. 21, 15. — Ebenso sind unter „avum et aviam“ nur die leiblichen, natürlichen Großeltern, nicht die Stief- oder Schwieger-Großeltern gemeint, so daß das Reservat, wie gegenüber den Eltern auf die leiblichen Kinder, so gegenüber den Großeltern auf die leiblichen Enkel (Enkelinnen) sich beschränkt.

VI. „Incestus cum affinibus vel consanguineis primi et secundi gradus,“ i. e. peccatum contra sextum praeceptum opere per copulam in se ad generationem aptam et scienter et voluntarie completum inter consanguineos et affines naturales primi et secundi gradus canonicae computationis, sive ex copula licita vel illicita orta sit cognatio. — Reservatio non adest: in actibus libidinis absque copula carnali e. gr. tactibus vel ex copula imperfecta, in incestu mere materiali, i. e. si peccans ignorat consanguinitatem aut affinitatem, aut mere formali e. gr. si errat putans cognatam, quae non est; in incestu inter cognatos et affines ob publicam honestatem aut ex sponsalibus, aut ob legalem aut spirituales cognationem, aut inter cognatos in gradu tertio, quarto etc. tangente secundum.“ —

Das Reservat des Incestes erstreckt sich auf alle im ersten oder zweiten Grade Blutsverwandten und Verschwägerten; also wenn bei der Affinität ein Mann mit einer Blutsverwandten seiner Frau im ersten und zweiten Grade und umgekehrt eine Frau mit einem Blutsverwandten des Mannes in diesen beiden Graden, oder bei der Konsanguinität jemand mit einer blutsverwandten Person im ersten und zweiten

Grade, sei es der geraden auf- und absteigenden oder der gleichen und ungleichen Seitenlinie, *copulam carnalem perfectam* pflegt, vorausgesetzt *scienter et voluntarie cum gravi peccato*. Demnach ist die *copula carnalis perfecta* ein reservirter Incest, wenn sie stattfindet zwischen Großeltern, Eltern und Kindern oder zwischen Eltern, Kindern und Enkeln, oder zwischen Geschwistern (leiblichen oder Stiefgeschwistern, insofern letztere doch einen gemeinsamen *parens* haben) und Geschwisterkindern und den Verwandten der ungleichen Seitenlinie z. B. Onkel (Oheim), Tante, (Muhme,) Nefte, Nichte u. Ob die Blutsverwandtschaft *ex copula licita vel illicita* entstanden ist, macht keinen Unterschied. So ist z. B. die *copula carnalis* des A mit der Tochter seines Bruders ein reservirter Incest, mag diese Tochter ehelich oder unehelich erzeugt sein. In gleicher Weise begründet es keinen Unterschied bei der Schwägerschaft, ob die Blutsverwandten des anderen Eheheiles legitimer oder illegitimer Abstammung sind, so daß sich z. B. ein Ehemann durch die *copula* mit der Schwester seiner Frau des Incestes schuldig macht, gleichviel, ob diese ehelicher oder unehelicher Geburt ist. — Zwei Punkte kommen bei der Schwägerschaft noch in Betracht, daß a) die einmal eingetretene Schwägerschaft immer bleibt, mag auch der eine Eheheil, dessen Blutsverwandten mit dem anderen Eheheil verschwägert wurden, gestorben sein oder selbst eine neue Ehe geschlossen worden sein (z. B. ein Ehemann bleibt nach Schließung einer zweiten Ehe mit den Blutsverwandten seiner verstorbenen ersten Frau immer verschwägert und umgekehrt auch eine Frau mit den Blutsverwandten ihres ersten Mannes) und daß b) ein incestuöser Ehebruch eines Ehemannes mit den Blutsverwandten seiner Ehefrau, die im ersten und zweiten Grade mit ihm verschwägert sind oder umgekehrt einer Ehefrau mit denen des Ehemannes den Verlust des *jus petendi debitum* nach sich zieht. Vorkommenden Falles hat daher der Beichtvater auf diese strafrechtliche Folge behufs der jedesmal speziell nachzusehenden bischöflichen Dispense

zur Wiederherstellung des verlorenen *jus petendi debitum* Acht zu geben. Diese Dispense ist, wie gesagt, jedesmal speziell nachzusuchen und zu erholen, auch wenn der Beichtvater die *facultas absolvendi a peccato incestus* besitzt. Da jedoch der erwähnte Verlust eine kanonisch rechtliche Strafe ist, so gelten nach dem Grundsatz: „*Odiosa sunt restringenda*“ nicht bloß alle von der Inkurrirung eines Reservates entschuldigenden und ausnehmenden Gründe, sondern es entschuldigt auch, wie die berühmtesten Kanonisten in richtiger Würdigung der Absicht der Kirche und der strafrechtlichen Natur dieser kirchlichen Bestimmung behaupten, die *ignorantia juris*, d. h. die Unkenntniß dieser Strafe, so daß ein Ehegatte, wenn er von dieser kirchlichen Strafe nichts weiß, des bezeichneten Rechtes *petendi debitum* nicht verlustig geht, selbst, wenn er die schwere Sündhaftigkeit seiner That wohl erkannte und das Reservat inkurrirte, wovon die *ignorantia juris* (die Unkenntniß der Reservation), wie schon oben bemerkt wurde, nicht entschuldigt. (Uebrigens hat der unschuldige Eheheil bei jedem *adulterium*, nicht bloß bei Incest, das Recht, dem schuldigen Theile die Leistung des *debitum conjugale* zu verweigern, sobald er sichere Kenntniß von dem verübten Ehebruche erhält.) — Da bezüglich des in Rede stehenden Reservatfalles in der authentischen Erklärung die dießfalligen näheren Anhaltspunkte zur Beurtheilung schon gegeben sind, so möge nur noch die Bemerkung Platz finden, daß bei Bestimmung der Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsgrade lediglich die kanonische Komputation (Berechnung) und zwar nach genauer und strikter Auffassung, wie sie das Eherecht lehrt, nicht aber die Meinung der gewöhnlichen Leute zu Grunde zu legen sei, indem diese bekanntlich häufig auch da eine Verwandtschaft oder Schwägerschaft annehmen und hienach sich gegenseitig benennen, wo strenge genommen weder eine *cognatio*, noch eine *affinitas* vorhanden ist. Es ist daher der kirchenrechtliche Grundsatz: „*Affinitas non parit affinitatem*“ auch hinsichtlich der Interpretation des fraglichen Reservatfalles wohl zu berücksichtigen.

Da nämlich ein Eheheil nur allein für seine Person mit den Blutsverwandten des anderen Eheheiles verschwägert wird, nicht aber die beiderseitigen Verwandten unter sich, so findet kein Incest und somit auch kein Reservatfall statt, wenn eine *copula carnalis* zwischen Personen, welche ohne Dispense einander ehelichen dürften, gepflogen wird. Zur übersichtlichen leichteren Veranschaulichung wollen wir (nach Knopp's Eherecht S. 223) nachfolgende Fälle, in denen eine Verehelichung erlaubt ist und sohin kein Incest begangen wird, noch anführen: Es können a) zwei Brüder aus einem Hause zwei Schwestern aus einem anderen heiraten, weil keine Schwägerschaft zwischen dem Bruder des Mannes und der Schwester der Frau besteht; b) ebenso können zusammengebrachte Kinder (*compivigni*), insoferne sie nicht wenigstens einen gemeinsamen *parens* haben, einander ehelichen. Nicht minder kann c) der Vater des Bräutigams die Mutter und Tochter der Braut, d) der Stiefsohn die Mutter, sowie die Tochter seines Stiefvaters oder seiner Stiefmutter und umgekehrt die Stieftochter den Vater und den Sohn ihres Stiefvaters oder ihrer Stiefmutter, e) der Stiefvater die Witwe seines Stieffohnes, f) die Witwe des Bruders den Mann der verstorbenen Schwester, g) von zwei Brüdern der Eine die Mutter, der Andere die Tochter, h) endlich Jemand successive zwei Witwen, deren Männer Brüder waren, sowie die Witwe des Bruders seiner verstorbenen Frau heiraten.

Da die Schwägerschaft im eigentlichen Sinne, wie selbe erforderlich ist, um einen Incest gegebenen Falles anzunehmen, nur aus der *copula carnalis perfecta* in oder außer der Ehe entsteht, welche wegen der dadurch bewirkten *unio carnis* die faktische Grundbedingung des Affinitäts-Verhältnisses bildet, so ergibt sich von selbst, daß bei dem Vorhandensein einer bloß uneigentlichen und nachgebildeten Schwägerschaft, wie beim *matrimonium ratum non consummatum* oder bei Sponsalien *de futuro* ohne stattgehabte *copula*, ein eigentlicher Incest nicht begangen und das dießfallige Reservat nicht inkurriert wird,

obwohl das *impedimentum publicae honestatis ex matrimonio rato non consummato* die Ehe zwischen dem einen Kontrahenten und den Blutsverwandten des anderen Theiles bis zum vierten Grade einschließlich und *ex sponsalibus de futuro* nur im ersten Grade, also die Ehe des Bräutigams mit der Mutter, Tochter und Schwester der Braut, sowie der Braut mit dem Vater, Sohne und Bruder des Bräutigams ungültig macht.

Hinsichtlich der Absolution von den bischöflichen Reservatfällen der Linzer Diözese ist noch zu bemerken: 1. Die Dechanten können kraft des Provinzialkonzils von Wien 1858, tit. II. c. 9. von den bischöflichen Reservaten allsogleich absolviren. 2. Jeder Priester, der die gewöhnliche Diözesan-Jurisdiktion hat, ist in der Diözese einz delegirt oder privilegiert, von den bischöflichen Reservatfällen zu absolviren, jedoch mit der Beschränkung, daß nach klugem und gewissenhaftem Ermessen des Beichtvaters die Absolution über zwei bis drei Wochen aufgeschoben, dem Pönitent für diese Zeit eine heilsame Buße auferlegt werde; wenn dann der Pönitent nach Ablauf der bestimmten Zeit zu demselben Beichtvater zurückkehrt und disponirt ist, so ist ihm unter Auflegung einer entsprechenden Buße die Lossprechung zu ertheilen.

Die Feier der Messe für die Verstorbenen.

I.

Ursprung dieser Feier.

Der Gebrauch der katholischen Kirche, für die Seelen der Verstorbenen das heilige Meßopfer darzubringen, wird von den Vätern und Lehrern der Kirche aus apostolischer Ueberslieferung hergeleitet, und findet sich nach dem Zeugnisse der Geschichte bei allen christlichen Völkern aller Jahrhunderte.

Schon Tertullian bezeuget (*de corona militis* c. 3), daß dieser Gebrauch von den Aposteln selbst in der christlichen Kirche